

Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG zu TOP 1

EU-Ausschuss des Bundesrates am 15. Februar 2017

1. Bezeichnung des Dokuments:

2016/0375 (COD)

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

2. Inhalt des Vorhabens:

Mit der "Rahmenstrategie für eine Energieunion" vom Februar 2015 wurde ein politikfeldübergreifender, strategischer Rahmen für die Neuausrichtung der Energiepolitik geschaffen und betont, dass es einer integrierten Lenkung und Überwachung bedarf, damit alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Energieunion beitragen. Anlässlich der Einigung des Europäischen Rates im Okt. 2014 über die Klima- und Energieziele 2030 forderte dieser ein zuverlässiges und transparentes Steuerungs- bzw. Lenkungssystem ohne unnötigen Verwaltungsaufwand insbesondere mittels integrierter nationaler Pläne für die Klima- und Energiepolitik.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird die rechtliche Grundlage für dieses Governance-System und die Erstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne geschaffen. Der Vorschlag als solches, insbesondere der Inhalt der Energie- und Klimapläne, orientiert sich an den fünf Dimensionen der Energieunion:

1. Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen;
2. Ein vollständig integrierter europäischer Energiemarkt;
3. Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage;
4. Verringerung der CO₂-Emissionen der Wirtschaft;
5. Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Ziel des Verordnungsvorschlages ist die Sicherstellung und Umsetzung der Energieunion, insbesondere auch der energie- und klimapolitischen Ziele der EU für 2030. Das Governance-System stützt sich dabei auf integrierte nationale Energie- und Klimapläne, um eine strategischere Planung der gesamten Energieunion zu ermöglichen.

In den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen erläutern die Mitgliedstaaten für alle fünf Dimensionen der Energieunion ihre nationalen Ziele bzw. Beiträge sowie ihre Strategien und Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Zudem beschreiben die Mitgliedstaaten die aktuelle Lage und Prognose mit derzeitigen Strategien und Maßnahmen und führen für die von ihnen geplanten Strategien und Maßnahmen eine Folgenabschätzung (impact assessment) durch.

Die nationalen Energie- und Klimapläne beziehen sich jeweils auf einen Zehnjahreszeitraum (1. Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 2021-2030) und sind zu aktualisieren (erstmalig nach fünf Jahren, danach alle zehn Jahre). Zweijährige Fortschrittsberichte über den Stand der Durchführung sollen die Umsetzung der darin vorgesehenen Strategien und Maßnahmen sicherstellen.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ist notwendig, um die energie- und klimapolitischen Ziele auf europäischer Ebene tatsächlich zu erreichen und um gleichzeitig aufzuzeigen, welchen Beitrag die einzelnen Mitgliedstaaten dazu leisten. Dies gilt insbesondere für jene Bereiche, in welchen es keine verpflichtenden nationalen Zielvorgaben bis 2030 aufgrund EU-Rechtsakten gibt. Das geplante Steuerungssystem zur Energieunion und die darin vorgesehene integrierte Berichtspflicht birgt die Chance einer Straffung und Beseitigung von bürokratischen Doppelgleisigkeiten. Der Verordnungsvorschlag ist ein wichtiges Instrument für eine sichere, leistbare und saubere Energieversorgung für Österreich und für die EU.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Das Governance-System muss effektiv und effizient sein, um die Zielerreichung auf europäischer Ebene sicherzustellen. Dabei sollte sich der Verwaltungsaufwand in vertretbarem bzw. möglichst niedrigem Ausmaß halten, so wie dies vom Europäischen Rat im Oktober 2014 anlässlich der Festlegung der energie- und klimapolitischen Ziele für 2030 auch explizit festgehalten wurde. Insbesondere der Detaillierungsgrad der integrierten Energie- und Klimapläne und der Umfang des Impact Assessments der in den Plänen vorzusehenden Maßnahmen und Politiken sind hier relevant.

Die im aktuellen Verordnungsvorschlag vorgesehenen Zeitvorgaben zur Erstellung der nationalen Energie- und Klimapläne sind überaus (über-)ambitioniert. Daher sollten diese nationalen Pläne ein strategisches Instrument sein, das die Zielpfade zur besseren Planbarkeit für die Mitgliedstaaten festsetzt und keine all-detaillierten Einzelmaßnahmen enthält, um notwendige Anpassungen und Präzisierungen zuzulassen. Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene regionale Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten sowie das Impact Assessment sollten daher möglichst praktikabel sein, um eine zeitgerechte Finalisierung der Pläne zu ermöglichen und den Aufwand möglichst gering zu halten.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Siehe Seite 5 und 6 des Verordnungsvorschlages.

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

Die österreichische Position zum Verordnungsvorschlag wird derzeit unter Einbindung aller Interessensgruppen erarbeitet und danach auf EU-Ebene eingebracht werden.

Rat: Vorstellung des Energieunionspakets am 5.12.2016 im Rat TTE (Energie); bislang keine Debatte zu diesem Entwurf.